

afgww

Beglaubigte Abschrift



Eingegangen

27. JAN. 2022

Gunter Christ
Rechtsanwalt

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

14 K 5261/17.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Gunter Christ, Hohenzollemring 103, 50672 Köln,

Gz.: ■■■/■■■■ sa,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345 - 349, 40231 Düsseldorf,

Gz.: ■■■■■-423,

Beklagte,

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

hat die 14. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 11.01.2022

durch

den Richter

als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1 sowie 3 bis 6 des Bescheids vom 31.3.2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, in dem Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger ist nach eigenen Angaben am ■■■ 1998 in der Provinz Takhar in Afghanistan geboren, afghanischer Staatsangehöriger, tadschikischer Volkszugehörigkeit und muslimischen Glaubens. Er verließ nach seinen Angaben im Asylverfahren sein Heimatland am ■■■ 2015 und reiste am 23.9.2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag stellte.

In seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 27.12.2016 trug der Kläger im Wesentlichen vor, er sei Schüler gewesen und habe eine höhere Schule in einem anderen Dorf besucht. Auf dem Weg zur Schule sei er eines Morgens von Taliban auf Motorrädern angehalten und mitgenommen worden. Diese hätten von ihm verlangt für sie Mitschüler und deren Eltern, die für die Ausländer oder die damalige afghanische Regierung gearbeitet hätten auszuspionieren und ihm dafür ein Mobiltelefon ausgehändigt. Das habe

er jedoch anschließend nicht gemacht, sondern das Telefon weggeworfen. Später sei er dann auf dem Weg zur Schule erneut von den Taliban entführt worden. Sie hätten ihn gefoltert, aber als sie Nachricht von einem Angriff der Regierung an einem anderen Ort bekommen hätten von ihm abgelaufen und ihn in einen Raum gesperrt, in dem auch bereits andere Gefangene gewesen seien. Als die verbliebenen Bewacher den Gefangenen hätten Essen bringen wollen hätten die mitgefangenen Soldaten es geschafft die Bewacher zu überwältigen und Hilfe zu rufen.

Mit Bescheid vom 31.3.2017 lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), auf Asylanerkennung (Ziffer 2) und Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3) ab. Zudem stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorlägen (Ziffer 4). Dem Kläger wurde die Abschiebung nach Afghanistan angedroht (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Hiergegen hat der Kläger am 12.4.2017 Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

Den Bescheid des Bundesamtes vom 31.03.2017 teilweise aufzuheben und die beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise,

ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise,

festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den angegriffenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakten dieses Verfahrens und den vorgelegten Verwaltungsvorgang des Bundesamtes und der Ausländerbehörde Bezug genommen. Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung angehört worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Das Gericht kann trotz des Ausbleibens der Beklagten auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.1.2022 entscheiden. Die Beklagte wurde fristgemäß geladen und darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, § 102 Abs. 2 VwGO.

II. Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid ist im angefochtenen Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO.

1. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylG zu. Denn er ist Flüchtling im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG, weil er eine Misshandlung durch Mitglieder der Taliban in Anknüpfung an eine ihm jedenfalls zugeschriebene politische Überzeugung befürchten muss.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG setzt die Flüchtlingseigenschaft voraus, dass der Ausländer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner politischen Überzeugung oder seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslands befindet.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 4.7.2019 – 1 C 37.18 –, juris, Rn. 13ff., und vom 20.2.2013 – 10 C 23.12 –, juris, Rn. 19, 32.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt nach § 3a AsylG eine Verfolgungshandlung von bestimmter Art und Schwere voraus, die an einen der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten und in § 3b Abs. 1 AsylG näher erläuterten Gründe anknüpft und vom Staat, einer den Staat beherrschenden Gruppierung oder Organisation oder einem nichtstaatlichen Handelnden ausgeht (§ 3c AsylG). Gegen diese Verfolgung darf es darüber hinaus keinen effektiven Schutz im Herkunftsland geben (vgl. §§ 3d, 3e AsylG). Im Übrigen dürfen der Zuerkennung keine Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2 bis 4 AsylG entgegenstehen.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erfordert, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.12.2019 – 1 B 79/19 –, juris, Rn. 15; OVG NRW, Urteil vom 7.6.2021 – 6 A 2115/19.A –, juris, Rn. 41 – 43.

Wurde der Ausländer bereits vor der Ausreise in seinem Herkunftsland verfolgt bzw. war er von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht, ist dies nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (im Folgenden: QRL) ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist; d.h. es besteht die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere (unmittelbar drohende) Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden, wenn

stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgungshandlungen entkräften, was im Rahmen freier Beweiswürdigung zu beurteilen ist.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 19.4.2018 – 1 C 29.17 –, juris, Rn. 15 und vom 27.4.2010 – 10 C 5.09 –, juris, Rn. 23; OVG NRW, Urteil vom 7.6.2021 – 6 A 2115/19.A –, juris, Rn. 45.

Die eine Verfolgungsgefahr begründenden Umstände müssen zur Überzeugung des Gerichts feststehen (vgl. § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Asylsuchende muss bei der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken und selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung begründen (§§ 15 Abs. 1 Satz 1, 25 Abs. 1 und 2 AsylG, § 86 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz VwGO, vgl. auch Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2011/95/EU). Er ist dabei gehalten, die in seine Sphäre fallenden tatsächlichen Umstände substantiiert und in sich stimmig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen (vgl. auch Art. 16 Satz 2 Richtlinie 2013/32/EU). Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts sind u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Schutzsuchenden zu berücksichtigen.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. April 1998 - 2 BvR 253/96 -, juris, Rn. 4; BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 2010 - 10 C 13.09 -, juris, Rn. 19, und Beschluss vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -, juris, Rn. 8.

An der Glaubhaftmachung des Vorbringens fehlt es in der Regel, wenn der Ausländer im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnisse entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheint, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 7.6.2021 – 6 A 2115/19.A –, juris, Rn. 52 und vom 6.9.2021 – 6 A 139/19.A –, juris, Rn. 48.

Gemessen daran ist das Gericht davon überzeugt, dass sich der Kläger aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner (ihm jedenfalls von den Taliban unterstellten) politischen Überzeugung außerhalb seines Heimatlandes Afghanistan befindet.

a) Der Kläger wäre im Fall der Rückkehr nach Afghanistan zu Überzeugung des Gerichts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit dem Tode, also von einer Verfolgungshandlung i. S. des § 3a AsylG bedroht. Er ist vorverfolgt ausgereist, sodass ihm die Vermutung des Art. 4 Abs. 4 QRL zu Gute kommt. Die Vermutung kann nicht widerlegt werden.

aa) Der Kläger ist zur Überzeugung des Gerichts vorverfolgt aus Afghanistan ausgereist. Er hat glaubhaft geschildert, wie er von den Taliban auf dem Schulweg angesprochen und mitgenommen worden sei und für diese habe spionieren sollen. Außerdem hat er überzeugend geschildert, dass diese ihn, nachdem er ihrer Forderung nicht nachgekommen war, erneut entführt und anschließend gefoltert hätten. Dabei waren seine Angaben in der informatorischen Befragung in der mündlichen Verhandlung ohne beachtlichen Widerspruch zu seinen Angaben in der Anhörung vor dem Bundesamt. Sie enthielten auch keine Steigerungen. Das Gericht hält die Angaben des Klägers insbesondere deshalb für glaubhaft, weil er in der Lage war von sich aus zahlreiche Details, zum Teil auch zu Nebengeschehen lebhaft zu schildern. So beschrieb er vor dem Bundesamt ausführlich den Ablauf des ersten Gespräches mit den Taliban, die ihm Tee angeboten hätten, den er jedoch nicht getrunken habe, wobei der ihm gegenüber sitzende Anführer der Gruppe dann seinen Tee getrunken und zum Kläger gesagt habe, er brauche keine Angst haben, dass der Tee vergiftet sei. Auch schilderte der Kläger nachvollziehbar, dass die Taliban ihm erst den Umgang mit dem ihm von ihnen ausgehändigten Mobiltelefon hätten erklären müssen, weil er vorher noch nie eines benutzt habe. Der Kläger schilderte auch in der Anhörung vor dem Bundesamt sowie der mündlichen Verhandlung, wie er sich mit einem der Mitgefangenen, der stark habe weinen müssen unterhalten und dieser ihm von seiner Familie berichtet habe. Auf Nachfragen des Gerichts reagierte der Kläger durchweg aufmerksam, spontan und lebendig. Die Schilderungen erweckten so den Eindruck, dass der Kläger von Vorfällen berichtete, die er tatsächlich so erlebt hat, wie er sie schilderte. Dass der Kläger die Begriffe Polizist und Soldat synonym verwandte und in der Anhörung vor dem Bundesamt von vier Sol-

daten sprach und in der mündlichen Verhandlung von vier Polizisten, fällt vor diesem Hintergrund und seiner Erklärung mit der Bezeichnung allgemein Militärkräfte gemeint zu haben nicht ins Gewicht. Auch die Beklagte hat die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausweislich der Begründung des angefochtenen Bescheids nicht wegen Zweifeln an der Glaubhaftigkeit der Schilderungen des Klägers, sondern wegen des Fehlens eines Verfolgungsgrundes i.S.d. § 3b AsylG (siehe dazu aber unten II.1.b) bzw. dem Vorhandensein einer innerstaatlichen Fluchtalternative (siehe dazu aber unten II.1.d) abgelehnt.

bb) Eine Widerlegung der Vermutung des Art. 4 Abs. 4 QRL ist im Hinblick auf die von den Taliban angekündigte Amnestie nicht möglich. Zwar äußerte die „Führung“ der Taliban direkt nach der Machtübernahme vor der Weltpresse, ihre früheren Gegner bzw. Personen, die für die frühere Regierung oder internationalen Truppen gearbeitet hätten, hätten keine Racheakte zu befürchten.

Vgl. Afghan Analysts Network, The Taliban leadership converges on Kabul as remnants of the republic reposition themselves, 19.8.2021; vor der Machtübernahme zudem schon: Deutsche Welle, Taliban says Afghans who show „remorse“ will be safe, 7.6.2021.

Diese Aussagen werden jedoch konterkariert durch eine Vielzahl von Berichten, nach denen es trotz der von den Taliban verkündeten Amnestie in verschiedenen Landesteilen zu Massenhinrichtungen von früheren afghanischen Regierungsmitarbeitern und ehemaligen Angehörigen der afghanischen Sicherheitskräfte gekommen sei. Zudem wurden Demonstrationen der Bevölkerung gegen die Taliban unterdrückt. Es existieren Berichte, dass die Taliban anhand von Namenslisten gezielt Personen suchen, denen unterstellt wird, mit der früheren Regierung oder den US-Streitkräften zusammengearbeitet zu haben und dass sie hinsichtlich dieser Personen auch über Detailwissen über zum Teil Jahre zurückliegende Ereignisse verfügen.

Vgl. BAMF Briefing Notes, 30.8.2021, S. 1; Ruttig, Hybris des Westens in Afghanistan, TAZ, 30.8.2021; Martine van Bijlert, Afghan Analyst Network (AAN), The Moment in Between, After the Americans, before the new regime, abrufbar unter <https://www.afghanistan-analysts.org/en/reports/war->

and-peace/the-moment-in-between-after-the-americans-before-the-new-regime/; EASO, Afghanistan, Security situation update, September 2021, S. 14 ff.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update, 31.10.2021, S. 7f.; Danish Immigration Service, Afghanistan, Recent Developments, Dezember 2021, S. 22 ff.; Human Rights Watch, "No Forgiveness for People Like You". Executions and Enforced Disappearances in Afghanistan under the Taliban, 30 November 2021; zur „rigorosen Anwendung der Scharia“ vgl. BAMF Briefing Notes, 27.9.2021, S. 1.

Belastbare Fakten, dass die Taliban vorverfolgt ausgereiste Personen nicht erneut verfolgen würden, existieren demnach nicht. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass derzeit noch unklar ist, wieviel Einfluss die „Führung“ der Taliban auf die Verfolgungshandlungen ausführenden Personen hat.

Auch der Zeitablauf seit der Ausreise des Klägers ist im konkreten Einzelfall im Hinblick auf die vorstehend genannten Berichte, dass Personen auch über lange Zeiträume Verfolgung durch die Taliban befürchten müssen, nicht geeignet die Vermutung des Art. 4 Abs. 4 QRL zu widerlegen. Es ist für das Gericht nicht feststellbar, dass die in der Region operierenden Taliban keine Erinnerung mehr an den Kläger im Falle von dessen Rückkehr hätten. Dass der Kläger selbst angegeben hat, den Taliban bei seiner ersten Entführung nicht seinen richtigen Namen gesagt zu haben, ändert daran nichts. Den Taliban war es nach den glaubhaften Schilderungen des Klägers dennoch möglich ihn ein zweites Mal zu entführen, obwohl er ihnen schon beim ersten Treffen einen falschen Namen genannt hatte. Der Kläger hat sich zudem dem in der Ausländerakte vorhandenen Foto und seinem Aussehen in der mündlichen Verhandlung nach äußerlich in den letzten Jahren nicht verändert, so dass ein Wiedererkennen des Klägers allein anhand seines Aussehens möglich erscheint. Es ist vor diesem Hintergrund zwar nicht auszuschließen, dass der Vorfall den (lokalen) Taliban nicht mehr bekannt ist bzw. für sie keine Bedeutung mehr hat. Ausreichend sicher zur Widerlegung der Vermutung ist dies aber nicht. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass nach den geschilderten Erkenntnismitteln die Handlungen der Kommandeure der Taliban sich von Distrikt zu Distrikt erheblich unterscheiden können bzw. die Handlungen der Taliban ohnehin jedenfalls nach einem objektiven Maßstab oft willkürlich und dementsprechend nur eingeschränkt vorhersehbar sind. Diese Unsicherheit kann im Hinblick auf die Vermutung des Art. 4

Abs. 4 QRL nicht zu Lasten des Klägers gehen. Da die Taliban inzwischen die Macht in Afghanistan vollständig übernommen haben, ist sogar anzunehmen, dass das Risiko für den Kläger, in Kontakt zu den Taliban zu kommen, insgesamt deutlich gestiegen.

b) Die Verfolgungshandlung knüpft auch an einen Verfolgungsgrund an. Die Taliban schreiben dem Kläger eine entgegenstehende politische Überzeugung zu, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 AsylG.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist. Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es nach § 3b Abs. 2 AsylG unerheblich, ob er tatsächlich die politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Das Taliban-Regime ist in einem Freund-Feind-Schema verhaftet, unterscheidet also dem Grunde nach nur, wer für oder gegen die eigene Herrschaft ist. Dementsprechend erfolgen Verfolgungshandlungen gegenüber einer Person, die versucht hat sich der Mitarbeit bei den Taliban zu verweigern wegen einer unterstellten entgegenstehenden politischen Überzeugung, nämlich wegen der (unterstellten) Ablehnung der Herrschaft durch die Taliban.

Vgl. ausführlich VG Köln, Urteil vom 28.9.2021 – 14 K 5414/17.A–, zur Veröffentlichung in juris und NRWE vorgesehen.

c) Mit dem Zusammenbruch der bisherigen Regierung, der Flucht der Regierungsspitze und der Übernahme der Regierungsgewalt durch die Taliban am 15.8.2021, der Ausrufung des Islamischen Emirats Afghanistan sowie der Vorstellung der neuen Regierung am 7.9.2021 sind die Taliban nunmehr als staatlicher Akteur im Sinne von § 3c Nr. 1 AsylG anzusehen, so dass eine unmittelbar staatliche Verfolgung vorliegt.

d) Der Kläger hat schließlich keine Möglichkeit auf internen Schutz zurückzugreifen, weil jedenfalls nicht vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in einem anderen Landesteil niederlässt.

Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Die Niederlassung in einem sicheren Landesteil kann i. S. d. § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG vernünftigerweise erwartet werden (Zumutbarkeit der Niederlassung), wenn bei umfassender wertender Gesamtbetrachtung der allgemeinen wie der individuellen persönlichen Verhältnisse am Ort des internen Schutzes mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine anderen Gefahren oder Nachteile drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer für den internationalen Schutz relevanten Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkommen, und auch sonst keine unerträgliche Härte droht. Das wirtschaftliche Existenzminimum muss am Ort des internen Schutzes nur auf einem Niveau gewährleistet sein, das eine Verletzung des Art. 3 EMRK nicht besorgen lässt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge trägt die Darlegungs- und materielle Beweislast dafür, dass das wirtschaftliche Existenzminimum bei der gebotenen Prognose gewährleistet ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 18.2.2021 – 1 C 4.20 –, juris, Rn. 26 ff.

Schlechte humanitäre Bedingungen im Zielgebiet, die nicht einem verantwortlichen Akteur zuzurechnen sind, können nur in ganz besonderen Ausnahmefällen eine Rechtsverletzung von Art. 3 EMRK darstellen und damit zwingend gegen eine Aufenthaltsbeendigung sprechen. Dies kommt nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen in Betracht und erfordert ein sehr hohes Schädigungsniveau.

Vgl. EGMR, Urteil vom 28.6.2011 – 8319/07 und 11449/07 – (Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich), NVwZ 2012, 681, Rn. 278, 282 f.; BVerwG, Urteil vom 31.1.2013 – 10 C 15.12 –, juris, Rn. 23, und Beschluss vom 8.8.2018 – 1 B 25.18 –, juris, Rn. 9;

OVG NRW, Urteil vom 18.6.2019 – 13 A 3930/18.A
–, juris, Rn. 89 ff.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gerichtshofes der Europäischen Union sowie des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist dies der Fall, wenn sich ein Rückkehrer unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen bei einer Rückkehr in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihm nicht erlaubte, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die seine physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder ihn in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Eine Verletzung von Art. 3 EMRK liegt dagegen jedenfalls dann nicht vor, wenn es dem Rückkehrer möglich ist, durch Gelegenheitsarbeiten ein kümmerliches Einkommen zu erzielen und er sich damit ein Leben am Rande des Existenzminimums finanzieren kann.

Vgl. EGMR, Urteil vom 13.10.2011 – 10611/09, Husseini/ Schweden –, juris, Rn. 25; BVerwG, Urteil vom 31.1.2013 – 10 C 15.12 –, juris, Rn. 23 und 39; EuGH, Urteil vom 17.2.2009 – C-465/07 (Elgafaji) –, juris, Rn. 28; BVerwG, Urteil vom 31.1.2013 – 10 C 15.12 –, juris, Rn. 22; EuGH, Urteil vom 19.3.2019, C-297/17, juris, Rn 89; EuGH, Urteil vom 19.3.2019, C-163/17 (Jawo), juris, Rn 90; BVerwG, Urteil vom 18.2.2021 – 1 C 4/20 –, Rn. 65, juris Rn. 65; OVG NRW, Urteil vom 18.6.2019 – 13 A 3930/18.A –, juris, Rn. 113 f.

Im Rahmen des Art. 3 EMRK ist eine tatsächliche Gefahr („real risk“) erforderlich, d. h. es muss eine ausreichende reale, nicht nur auf bloßen Spekulationen gegründete Gefahr („a sufficiently real risk“) bestehen. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss danach aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein. Erforderlich ist danach die konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlichen Behandlung. Es gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, d. h. die für eine Verfolgung sprechenden Umstände müssen ein größeres Gewicht haben als die dagegen sprechenden Tatsachen.

Vgl. EGMR, Urteil vom 28.6.2011 – 8319/07 und 11449/07 – (Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich), NVwZ 2012, 681; BVerwG, Urteil vom 27.4.2010 – 10 C 5.09 –, juris, Rn. 22.

Ausgehend von diesen Maßstäben wäre der Kläger in einem anderen Landesteil in einer Verletzung von Art. 3 EMRK bedroht, weil er dort das Existenzminimum nicht sichern könnte.

Die Kammer hat Ende August 2021 die humanitäre Lage in Afghanistan, insbesondere unter Berücksichtigung der Folgen der Corona-Pandemie und der Machtübernahme der Taliban, neu bewertet. Sie geht davon aus, dass (auch) im Fall eines erwachsenen, alleinstehenden, gesunden und arbeitsfähigen Mannes bei Rückkehr aus dem westlichen Ausland die hohen Anforderungen einer Verletzung von Art. 3 EMRK regelmäßig erfüllt sind, wenn in seiner Person keine besonderen begünstigenden Umstände vorliegen. Derartige begünstigende Umstände können insbesondere dann gegeben sein, wenn der Schutzsuchende in Afghanistan ein hinreichend tragfähiges und erreichbares familiäres oder soziales Netzwerk hat, er nachhaltige finanzielle oder materielle Unterstützung durch Dritte erfährt oder über ausreichendes Vermögen verfügt. Die Kammer schließt unter den derzeitigen Umständen aus, dass eine vorhandene Arbeitserfahrung in Afghanistan, die berufliche Qualifikation, eine besondere Belastbarkeit oder Durchsetzungsfähigkeit Umstände sind, die für sich allein bewirken, dass ein Rückkehrer im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan in der Lage wäre, dort aus eigener Kraft seinen Lebensunterhalt zumindest am Rande des Existenzminimums nachhaltig zu sichern.

Vgl. VG Köln, Urteil vom 31.8.2021 – 14 K 6369/17.A
–, juris, Rn. 38 ff.

Hieran hält das Gericht fest. Die humanitäre Lage in Afghanistan hat sich seither nicht in Richtung einer positiveren Prognose entwickelt, sondern weiter verschlechtert. Das Auswärtige Amt geht in seinem letzten Lagebericht mit Stand 21.10.2021 nunmehr davon aus, dass die Wirtschaftslage in Afghanistan vor dem vollständigen Kollaps steht und Rückkehrende nur in Einzelfällen über die notwendigen sozialen und familiären Netzwerke verfügen, um die desolaten wirtschaftlichen Umstände abzufedern.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in Afghanistan, Stand 21.10.2021, S. 14; vgl. auch den ausführlichen Bericht des Afghan Analyst Network (AAN) vom 11.11.2021, „Killing the Goose that laid the Golden Egg: Afghanistans economic distress post -15 August“, abrufbar unter:

<https://www.afghanistan-analysts.org/en/reports/economy-development-environment/killing-the-goose-that-laid-the-golden-egg-afghanistans-economic-distress-post-15-august/>
sowie die Anfragebeantwortung zu Afghanistan von ACCORD vom 6.12.2021, Humanitäre Lage.

Hiervon ausgehend steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass es dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht gelingen würde, in Afghanistan in einem anderen Landesteil sein Existenzminimum zu sichern. Der Kläger verfügt über kein tragfähiges und erreichbares familiäres oder soziales Netzwerk in einem anderen Landesteil Afghanistans. Die Verwandten des Klägers zu denen er noch in Kontakt steht leben weiterhin in Takhar. Begünstigende Umstände, auf Grund derer der Kläger dennoch das Existenzminimum in einem anderen Landesteil Afghanistans sichern könnte, liegen nicht vor.

2. Die Regelungen in den Ziffern 3 bis 6 des angefochtenen Bescheids sind aufzuheben, weil die rechtlichen Voraussetzungen für diese Regelungen nicht vorliegen bzw. sie ins Leere gehen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) wird hingewiesen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 VwGO im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.



Beglaubigt
[REDACTED], VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle